

Verein der Freunde und Förderer des
Maximilian-Kolbe-Gymnasiums Köln-Porz e.V.

SATZUNG



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.01.1970

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2016



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums Köln-Porz e.V.“. Er ist unter der Nummer 6355 im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Köln eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz / Nordrhein-Westfalen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des jeweiligen Folgejahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist, das Maximilian-Kolbe-Gymnasium Köln-Porz und dessen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler, sowie dergleichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht.
- 2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, sonstige Körperschaften und Unternehmen werden, die seine Ziele unterstützen.



SATZUNG

- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) muss bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person, Körperschaft oder Unternehmen;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor der Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- 4) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.



SATZUNG

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen.
 - c) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt (es gilt der jeweils kleinere Wert).
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt.
 - d) Ein Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes volljähriges Mitglied übertragen. Die Übertragung ist eine insgesamte Übertragung und gilt jeweils für die Dauer der in der Vollmacht angegebenen Mitgliederversammlung. Kein Mitglied kann – die eigene Stimme eingeschlossen – mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Es gilt die Einzelwahl für die jeweiligen Positionen.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - g) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.



SATZUNG

- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Wahl der Beiratsmitglieder
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11, Abs. 3)
 - i) Festlegung von Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Vereins
 - j) Auflösung des Vereins
- 4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie intern an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.



SATZUNG

- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit dürfen die anwesenden Beiratsmitglieder ebenfalls abstimmen. Das Votum des Beirats geht dann als eine Stimme in die Auszählung der Vorstandsabstimmung ein. Gibt es auch zwischen den Beiratsmitgliedern Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Der Beirat

- 1) Der Beirat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem von der Schulpflegschaft gewählten Mitglied (muss Mitglied des Fördervereins sein)
 - b) einem Mitglied der erweiterten Schulleitung des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums Köln-Porz (muss nicht Mitglied des Fördervereins sein) und
 - c) aus 1 bis 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
- 2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Beirats werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Die Beiratsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch den Vorstand einzuladen und können bei Entscheidungen den Vorstand beraten.
- 4) Die Beiratsmitglieder dürfen vom Vorstand mit Aufgaben betraut werden. Diese werden in Abstimmung mit dem Vorstand erledigt, die Beiratsmitglieder berichten hinsichtlich der Erledigung dieser Aufgaben an den Vorstand.



SATZUNG

§ 10 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Geschäftsjahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt und dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- 2) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- 4) Den Kassenprüfern sind die Protokolle der Vorstandssitzungen zugänglich zu machen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar zugunsten des Maximilian-Kolbe-Gymnasium Köln-Porz zu verwenden hat.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.